

Zürich, 30.10.2023

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG VERORDNUNGSÄNDERUN- GEN IM BEREICH DES BUNDESAMTS FÜR ENERGIE MIT BUNDESRATS- BESCHLUSS IM MAI 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

EnFV: Die SES begrüsst die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung der Höchstbeitrag herabgesetzt. Die SES fordert zudem, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird.

Die Revision der **StromVV** hat zum Ziel, den IKT-Minimalstandard für die wichtigsten Stromversorger für verbindlich zu erklären. Die SES unterstützt die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. Die SES fordert aber, dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nur ausgenommen würden, falls diese bereits einen höheren Standard erfüllen. Die Kernkraftwerksbetreiber sollten also die höchsten Anforderungen (Schutzniveau A) umsetzen müssen. Falls das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen fordert, die über das NIST-Regelwerk hinausgehen, soll dies möglich sein.

In der **KEV** wird das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) zusätzlich und ausdrücklich beauftragt, die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien zu regeln. Die vorgeschlagene Ergänzung ist ein Nachvollzug der bestehenden Praxis des ENSI. Die SES hat diesbezüglich keine Anmerkungen.

Die **NIV**-Änderungen betreffen die Ausbildungsgrundlagen welche Fachpersonen bei der Ausführung von Installationsarbeiten in selbstbewohnten oder in

ihrem Eigentum stehenden Wohnräumen durchführen dürfen. Die SES hat diesbezüglich keine Anmerkungen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Dr. Lukas Braunreiter
Stv. Leiter Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Forderung

Wir begrüßen die Einführung von Höchstwerten für Biogasanlagen, da sie zu einem effizienten Einsatz der Fördermittel beitragen. Bei den Holzkraftwerken wird mit der Verordnungsanpassung zudem der Höchstbeitrag pro Anlage herabgesetzt. Wir unterstützen diese Herabsetzung im Hinblick auf die begrenzt verfügbaren Ressourcen an Energieholz. Wir fordern aber, dass die Förderung von Holzkraftwerken stärker auf deren Bedeutung für die Versorgungssicherheit und die sich durch den Klimawandel verändernde Kapazität an nachhaltigen Holzkapazitäten ausgerichtet wird und dementsprechend stärker herabgesetzt wird.

Begründung:

Es macht Sinn, die Investitionsbeiträge für Holzkraftwerke so zu dimensionieren, dass keine Anreize für eine Übernutzung der Ressource entstehen. Holz sollte nach dem Kaskadenprinzip immer auf der höchstmöglichen Wertschöpfungsstufe, also wenn möglich zuerst stofflich, genutzt werden. Es muss verhindert werden, dass Anlagen gebaut werden, deren Versorgung mittelfristig nicht gesichert ist oder lange Transporte oder den Raubbau an den Wäldern im In- und Ausland verursacht. Daher fordern wir, dass die Investitionsbeiträge stärker als vorgeschlagen reduziert werden. Da der Klimawandel sich stark auf die nachhaltige Kapazität an Holzressourcen auswirken wird, fordern wir, dass die Investitionsbeiträge im Hinblick auf eine langfristige Perspektive ausgelegt sind. Im Gegensatz zur Biomasse ist Holz gut lagerbar und daher geeignet vor allem im Winter einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung zu leisten.

Änderung Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Forderung:

Die SES unterstützt die Vorlage für eine verbindliche Umsetzung von IKT-Standards. Die SES fordert aber, dass Kernkraftwerksbetreiber vom Geltungsbereich nicht grundsätzlich ausgenommen werden.

Begründung:

Kernkraftwerke gehören sowohl in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit als auch das Risiko für Mensch und Umwelt zu den kritischsten Infrastrukturen überhaupt. Es ist daher anzunehmen, dass Kernkraftwerke aus diesen Gründen auch ein primäres Ziel für Cyberattacken darstellen. Für Kernkraftwerke sollten die höchstmöglichen Schutz-Anforderungen gelten. Die im NIST-Regelwerk festgelegten und auch ausserhalb der Schweiz angewendeten Massnahmen bilden eine gute Grundlage. Es gibt keinen Grund, weshalb Kernkraftwerke von der

verbindlichen Umsetzung dieses Regelwerks ausgenommen sein sollte. Gerade weil es sich bei der Cybersicherheit nicht um Kernkraft-spezifische Kompetenzen handelt ist nicht nachvollziehbar, wieso das ENSI diesbezüglich alleinige Entscheidungs- und Kontrollgewalt haben sollte. Falls das ENSI zusätzliche oder das NIST-Regelwerk ergänzende Massnahmen für angebracht hält, soll es diese auch in Zukunft erlassen können.

Änderung der der Kernenergieverordnung (KEV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderung der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 71 Höchstbeiträge

Der Investitionsbeitrag darf die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- a. **4500** Franken pro kW_{el} äquivalente Leistung und insgesamt 8 Millionen Franken für Holzkraftwerke;

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 5a Schutz vor Cyberbedrohungen

¹ b. die Erzeuger, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ und die Speicherbetreiber, sofern sie Anlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 100 MW betreiben, die sie über ein einziges System fernsteuern können.

¹ c. die Dienstleister, die dauerhaft fernsteuern können:

1. Anlagen von Netzbetreibern; oder
2. Anlagen von Erzeugern, ~~mit Ausnahme der Kernkraftwerksbetreiber,~~ oder Speicherbetreibern, sofern sie dadurch über ein einziges System Zugriff haben auf eine Leistung von mindestens 100 MW.

⁴ **Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) kann für Kernkraftwerksbetreiber ergänzende oder zusätzliche Cybersicherheits-Massnahmen festlegen.**